Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 7113.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen. Vom 2. Mai 1868.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben beschlossen, die an der West- und Südseite des Harzes belegenen Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile durch eine Eisenbahn in Verbindung zu setzen, und zum Zweck der deshalb erforderlichen Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Ministerialdirektor August Ludwig Freiherrn von der Reck,

und

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

Höchstihren Generaldirektor August Philipp Christian Theodor von Amsberg,

von welchen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die zu erbauende Eisenbahn wird:

A. im Königlich Preußischen Gebiete bei der Stadt Herzberg aus der im Bau begriffenen Eisenbahn von Nordhausen nach Northeim abzweigen und von da über Osterode sich bis an die beiderseitige Landesgrenze zwischen Lasfelde und Badenhausen erstrecken, dagegen

B. im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete von dem ebengenannten Grenzpunkte ab über Gittelde und Münchehof fortgeführt und bei der Stadt See-

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1868.

Seesen mit der bestehenden Börßum-Kreienser Eisenbahn in Verbindung gesetzt werden.

Artikel 2.

Der Anschluß der im Artikel 1. gedachten Bahnstrecken findet auf dem beiderseitigen Grenzpunkte in dem Maaße statt, daß damit eine unbehinderte und vollständige Durchführung aller Eisenbahntransporte zu bewirken ist.

Artikel 3.

Ueber den Verbindungspunkt beider Eisenbahnstrecken wird zwischen den kontrahirenden Hohen Regierungen auf Grund der bereits stattgefundenen technischen Untersuchungen die definitive Festsetzung getroffen werden.

Artikel 4.

Eine jede der beiden Hohen Regierungen wird die in Ihr Gebiet fallende Strecke der im Artikel 1. bezeichneten Eisenbahn auf Staatskosten zur Ausführung bringen lassen.

Artikel 5.

Ob die neu zu erbauende Bahn sofort mit zwei oder nur mit einem Geleise zu versehen sei, hängt von dem Ermessen einer jeden Regierung für die Strecke innerhalb Ihres Gebietes ab.

Man ist jedoch einverstanden, daß das für die Anlegung von zwei Geleisen erforderliche Grundeigenthum sofort anzukaufen und zur Verfügung bereit zu halten sei.

Bei dem Eintritt des Bedürfnisses werden die Hohen Regierungen sich über die Herstellung des zweiten Geleises verständigen.

Artikel 6.

Der Bau der Bahn soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu besorgen sind.

Dabei wird dieselbe in allen Theilen eine solche Einrichtung erhalten, daß Personen, Güter und alle sonstigen Gegenstände, welche mittelst der Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Gefahr und Nachtheil transportirt werden können.

Artikel 7.

Die Hohen Regierungen wollen die Vorkehrungen zum Bau der Bahn unverweilt beginnen und die Ausführung desselben dergestalt beschleunigen lassen, daß der durchgehende Betrieb der Bahn thunlichst mit dem Zeitpunkte der Vollendung der Eisenbahn von Nordhausen nach Northeim eröffnet werden kann.

Art.

Artikel 8.

Beide Hohe Regierungen verzichten darauf, den Betrieb auf der Bahnstrecke Ihres Gebietes jemals einstellen oder unterbrechen zu lassen. Bei entstehenden Betriebsstörungen werden sie unverzüglich die geeigneten Maaßregeln ergreifen, damit der regelmäßige Dienst in möglichst kurzer Frist wieder hergestellt werde.

Artikel 9.

Ueber die demnächst einzuführenden Fahrpläne und Tariffsätze für die aus dem einen in das andere Gebiet übergehenden Transporte werden die beiden Hohen Regierungen sich seinerzeit verständigen.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird Bundestruppen und Militaireffekten auf der Ihrem Gebiete angehörigen Bahnstrecke zu denselben Vergütungssätzen transportiren, welche auf den übrigen Braunschweigischen Staatsbahnen Geltung haben.

Artikel 10.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes unentgeltlich das Recht einzuräumen sei, die Herzberg-Osterode-Seesener Eisenbahn zur Anlegung von Telegraphenlinien zu benutzen und zu solchem Zwecke nicht allein oberirdische Leitungen mit einer oder zwei Stangenreihen an der einen Seite der Bahn, sondern auch eine unterirdische Leitung an der anderen Seite auszuführen.

Artikel 11.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind übereingekommen, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung, vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren, von Eröffnung des Betriebes an gerechnet, den Fahrdienst auch auf der im Königlich Preußischen Gebiete belegenen Bahnstrecke von Ihrer Landesgrenze bis Herzberg übernimmt. Die dabei in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere auch die der Herzoglich Braunschweigischen Eisenbahnverwaltung für die Leistung dieses Fahrdienstes zu gewährende Entschädigung, sollen durch ein besonderes Abkommen zwischen der Königlichen Eisenbahndirektion in Hannover und der Herzoglich Braunschweigischen Generaldirektion der Eisenbahnen unverzüglich nach der Ratifikation dieses Vertrages näher vereinbart werden.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre kann das Fahrdienst-Uebereinkommen von jeder der beiden Hohen Regierungen jederzeit mittelst vorheriger einjähriger Kündigung aufgelöst werden. Im Fall einer Kündigung werden die Hohen kontrahirenden Regierungen zur Verhütung einer Unterbrechung des Betriebes über anderweite Maaßregeln sich verständigen.

Artikel 12.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausge-

gefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt werden, deren Auswechselung längstens binnen vier Wochen stattfinden wird.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Magdeburg, am 2. Mai 1868.

August Ludwig Freiherr von der Reck.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7114.) Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises. Vom 8. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Um die Grundstücke der Kolonien Briesenhorst und Lindwerder im Landsberger Kreise, sowie des Rittergutes Dölzig-Hammer im Soldiner Kreise, durch Entwässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Briesenhorster Entwässerungsverband"

vereinigt.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand beim Kreisgerichte in Landsberg.

§. 2.

§. 2.

Das Meliorationsgebiet besteht für jetzt und vorbehaltlich näherer Festsetzung aus einer Fläche von 1793 Morgen 81 Quadratruthen, welche auf der von dem Baumeister H. Goldspohn im Jahre 1866. verfertigten Generalkarte von den bei der Briesenhorster Melioration betheiligten Grundstücken verzeichnet ist. Es gehören davon

a) zur Feldmark Briesenhorst	1704 Morgen	34 Quadratruthen,
b) zur Feldmark Lindwerder	68 =	171 =
c) zum Areal des Rittergutes Dölzig-Hammer	20 =	56 =
	= 1793 Morgen	81 Quadratruthen.

§. 3.

Dem Verbande liegt ob, den von dem Baumeister Goldspohn entworfenen Meliorationsplan vom 18. Februar 1864. so, wie derselbe bei der Superrevision festgestellt werden wird, zur Ausführung zu bringen, auch den Haupt-Abwässerungsgraben mit den durch seine Anlage erforderlich werdenden Brücken und Durchlässen demnächst zu unterhalten.

Die bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung der bereits vorhandenen Brücken und Durchlässe werden hierdurch nicht geändert.

Auch ändert ein bloßer Umbau, eine Erweiterung oder Verlegung der Brücken und Durchlässe nichts in diesen Verpflichtungen, vorbehaltlich der Entschädigung für die etwaige Vergrößerung der Unterhaltungslast.

Erhebliche Veränderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 4.

Das in dem im §. 3. erwähnten Hauptgraben fließende Wasser darf ohne Genehmigung des Vorstandes von einzelnen Genossen des Verbandes nicht abgeleitet oder aufgestaut werden.

Dagegen hat jeder Genosse das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich zur besonderen Entwässerung seiner Grundstücke entledigen will, in diesen Hauptgraben zu verlangen. Die Zuleitung in denselben darf aber nur an den vom Vorstande vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Diejenigen Seiten-Entwässerungsanlagen, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, hat der Vorstand zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt worden ist. Die Kosten solcher neuen Anlagen, sowie die Unterhaltung derselben werden nach Maaßgabe des Vortheils von diesen Betheiligten getragen, und hat der Vorstand dergleichen Nebenanlagen mit zu beaufsichtigen.

 Ue-

Ueber die vom Verbande oder von mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich fortdauernd zu unterhaltenden Anlagen ist ein Lagerbuch vom Vorstande zu führen.

§. 5.

Die Arbeiten des Verbandes werden unter Leitung des Vorstandes aus der Verbandskasse ausgeführt. Die Beiträge zur Ausführung der Verbandszwecke werden nach Verhältniß der Vortheile, die aus der Entwässerung erwachsen, nach drei Abstufungen, und zwar von

Klasse I. = 4 Theile,
" II. = 2 "
" III. = 1 Theil

geleistet.

Behufs Feststellung des Beitragsverhältnisses der betheiligten Grundstücke soll ein vom Vorstande zu führendes Beitragskataster aufgestellt werden.

Die Ausarbeitung desselben unter Zugrundelegung des bereits aufgestellten Anlagekatasters vom 8. Mai 1866. liegt dem Regierungskommissarius unter Zuziehung zweier unbetheiligten, von der Regierung zu ernennenden Landwirthe ob.

Der Entwurf des Katasters ist extraktweise dem Besitzer des Rittergutes Dölzig-Hammer mitzutheilen und ebenfalls extraktweise in den Gemeinden Briesenhorst und Lindwerder öffentlich auszulegen.

Zugleich hat die Regierung zu Frankfurt a. d. O. eine vierwöchentliche Frist zu bestimmen und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen eingesehen und Beschwerde gegen dasselbe bei dem Regierungskommissarius erhoben werden kann.

Der Vorstand hat die erhobene Beschwerde unter Zuziehung des Beschwerdeführers zu untersuchen und zu entscheiden.

Wird gegen diese Entscheidung binnen vierzehn Tagen präklusivischer Frist Rekurs eingelegt, so entscheidet endgültig die Regierung zu Frankfurt a. d. O., welche nach Befinden eine neue Lokaluntersuchung anordnen kann.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. ausgefertigt und dem Vorstande des Verbandes übergeben.

Auch schon vor Feststellung des Katasters kann die Einziehung von Beiträgen mit Genehmigung der genannten Regierung nach der Fläche der betheiligten Grundstücke oder nach dem Katasterentwurf, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, stattfinden.

§. 6.

Eine Berichtigung des Katasters tritt ein im Falle der Parzellirung und Besitzveränderung.

Wenn fünf Jahre nach der ersten Aufstellung des Katasters verflossen sind, kann auf Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. angeordnet werden.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unter-

terhaltung der Verbandsanlagen ruht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Vorsitzenden des Vorstandes an den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes, bei Vermeidung der administrativen Exekution, einzuzahlen.

Innerhalb der Gemeinde bewirken deren Vorstände die Einziehung und Abführung zur Kasse.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses gegen die eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich der Verband auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihm die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß die Berichtigung erfolgen kann.

§. 8.

Dem Entwässerungsverbande wird zur vollständigen Ausführung des Meliorationsplanes das Recht zur Expropriation verliehen.

Insbesondere ist er berechtigt, gegen Entschädigung zu fordern:

1) die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens,

2) die Fortnahme von Bäumen und Sträuchern,

3) die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Benutzung von Grundstücken.

Die Genossen des Verbandes haben demselben von ihren Grundstücken diejenigen Flächen, welche zur Herstellung des Haupt-Abzugsgrabens erforderlich sind, ohne Entschädigung abzutreten.

Jedoch sollen die bei der Regulirung und Geradelegung desselben trocken gelegten Grabenstrecken denjenigen als Ersatz übereignet werden, welche zur Herstellung des Hauptgrabens Land abtreten.

Falls aus diesem Verfahren für Einzelne eine offenbare und erhebliche Härte erwächst, soll eine billige Vergütigung gewährt werden.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden.

§. 9.

Das Expropriationsverfahren, welches erst dann eintritt, wenn eine gütliche Einigung zwischen den Interessenten nicht erreicht wird, leitet die Regierung zu Frankfurt a. d. O. nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

§. 10.

An der Spitze des Verbandes steht ein Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

§. 11.

Die vier Vorstandsmitglieder und für jeden ein Stellvertreter werden von allen Verbandsgenossen auf sechs Jahre gewählt, und diese wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche nicht zu den Verbandsgenossen zu gehören brauchen, ebenfalls auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte des Vorstandes aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Die das erste Mal ausscheidenden zwei Mitglieder und Stellvertreter werden durch das Loos bestimmt.

Die Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig.

Wählbar ist jeder großjährige Genosse des Verbandes, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch richterliches Erkenntniß verloren hat.

Wählbar sind auch die Pächter, Verwalter und Generalbevollmächtigten derjenigen Genossen, welche selbst wählbar sind.

Die Wirkung der Wahl erlischt mit dem Aufhören der Wählbarkeit.

Die Stellvertreter nehmen in Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes dessen Stelle ein.

Außerdem tritt, wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlzeit stirbt, oder aus dem Genossenschaftsgebiet verzieht, dessen Stellvertreter für die laufende Wahlperiode ein.

Eine Ersatzwahl findet nur statt, wenn außer dem Vorsitzenden nicht noch zwei Mitglieder oder Stellvertreter vorhanden sind.

§. 12.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines zum Verbande gehörigen Grundstücks von wenigstens Einem Morgen, welcher mit seinen Beiträgen zur Verbandskasse nicht im Rückstande und im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte ist. Das Stimmrecht von Frauen und Minderjährigen darf nur durch die gesetzlichen Vertreter, resp. durch Bevollmächtigte, ausgeübt werden. Gehört ein Grundstück mehreren Genossen gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben. Die Liste der Wähler wird vom Vorsitzenden mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufgestellt, und diese wird je drei Tage lang extraktweise in den Schulzenämtern zu Briesenhorst und Lindwerder ausgelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte gegen die Richtigkeit der Liste Einwendungen bei dem Vorsitzenden erheben, deren Entscheidung dem Vorstande zusteht.

Der Wahltermin, zu welchem der Besitzer des Ritterguts Dölzig-Hammer ebenfalls zu laden ist, wird vom Vorsitzenden abgehalten, jedoch ist derselbe befugt, hiermit ein anderes Mitglied des Vorstandes zu beauftragen.

Die Wahl geschieht nach Stimmenmehrheit.

Jeder Genosse, der fünfzehn Morgen und weniger (jedoch mindestens Einen Morgen) in der Meliorationsfläche besitzt, hat Eine Stimme; jeder Genosse, der dreißig Morgen und weniger besitzt, hat zwei Stimmen und so fort bei jeden fünfzehn Morgen größeren Besitzes Eine Stimme mehr.

Im

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 13.

Der Vorstand versammelt sich alle Jahre regelmäßig zur Frühjahrs- und Herbst-Grabenschau im Mai und Oktober, um die Jahresrechnungen abzunehmen, den Etat festzustellen und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn es ihm nothwendig erscheint.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung. Mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher erfolgen.

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat die Vorladung seinem Stellvertreter mitzutheilen.

Der Vorsitzende, welcher bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat, beruft die Versammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen.

§. 14.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes nach Stimmenmehrheit zu beschließen, soweit nicht der §. 15. gewisse Angelegenheiten dem Vorsitzenden allein überweist.

Die Beschlüsse des Vorstandes verpflichten den Verband. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder oder Stellvertreter außer dem Vorsitzenden anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse und die Stimmen der in den Versammlungen anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen, auch von dem Vorsitzenden und wenigstens Einem Mitgliede der Versammlung vollzogen.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen. Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeindewohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 15.

Der Vorsitzende führt die Gesammtverwaltung, vertritt den Verband nach Außen und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen. Insbesondere hat derselbe:

1) für die erste Ausführung der Anlagen, unter Assistenz des vom Staate zu remunerirenden Regierungskommissarius, sowie für die spätere Unterhaltung der Anlagen Sorge zu tragen;

2) die Meliorationskassen-Beiträge nach den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und diese zu revidiren;

3) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande in den Frühjahrsversammlungen vorzulegen;

4) die halbjährige Grabenschau mit dem Vorstande abzuhalten;

5) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen;

6) Strafen gegen die Genossen des Verbandes wegen Uebertretung der im Interesse des Verbandes erlassenen polizeilichen Vorschriften bis zu drei Thalern Geldbuße nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Samml. für 1852. S. 245.) vorläufig festzusetzen.

Die vom Vorsitzenden allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Verbandskasse.

§. 16.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen,

b) zu Anleihen,

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 17.

Für die Verwaltung der Verbandskasse wählt der Vorstand einen Rendanten und bewilligt demselben nöthigenfalls eine Remuneration.

Der Rendant wird von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet.

§. 18.

An dem vom Verbande zu unterhaltenden Hauptgraben müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden.

Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Ernte — bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Borde wegschaffen.

Aus besonderen Gründen kann der Vorsitzende diese Frist verlängern.

Aus-

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

Die Grasnutzung bis zum Wasserspiegel behalten die Adjazenten.

§. 19.

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und über besondere, auf speziellem Rechtstitel beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit sie nicht vorstehend an eine andere Behörde verwiesen sind. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorstande angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Die Schiedsrichter werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist jeder Inländer, der in seiner Gemeinde zu öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 20.

Die vollendeten gemeinschaftlichen Anlagen müssen vom Kommissarius der Regierung zu Frankfurt a. d. O. unter Zuziehung eines Bautechnikers abgenommen werden.

§. 21.

Der Verband ist der Oberaufsicht des Staats, welche von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts und sonst in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, ausgeübt wird, unterworfen.

§. 22.

Aenderungen der Bestimmungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7115.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Vierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl. Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Goerken nach Pr. Eylau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chausseen im Kreise Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg: 1) von Wolfskrug über Creuzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Vierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl. Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollnicken bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Reddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Goerken nach Pr. Eylau, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Pr. Eylau das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Mai 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7116.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern III. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Pr. Eylauer Kreises auf dem Kreistage vom 15. Januar 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel nach Aufnahme der Anleihen von 80,000 Thalern und 25,000 Thalern (Gesetz-Samml. von 1865. S. 187., Gesetz-Samml. von 1867. S. 301.) im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben Einhundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

80,000 Thaler à 500 Thaler,
20,000 " à 100 "
= 100,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1874. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Obligation

des Kreises Pr. Eylau

III. Emission

Littr...... №.....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 15. Januar 1868. und des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten ...... 18.. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die kreisständische Chausseebau-Kommission des Kreises Pr. Eylau Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ..... Thalern, in Buchstaben .... Thalern Preußisch Kurant, nach dem gesetzlich bestehenden Münzfuße, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1874. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1874. ab in dem Monate Oktober jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg, im Pr. Eylauer Kreisblatte, im Staatsanzeiger, der Ostpreußischen und der Hartungschen Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Pr. Eylau und deren Agentur zu Königsberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bartenstein.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind .... halbjährige Zinskupons bis .... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Eylau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pr. Eylau, den ..ten .... 18..

Die ständische Chausseebau-Kommission im Pr. Eylauer Kreise.

 Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Erster (bis ......) Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Pr. Eylauer Kreises

III. Emission

Littr. ..... **№** .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit am ..ten ...... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Eylau oder deren Agentur in Königsberg.

Pr. Eylau, den ..ten .... 18..

Die ständische Chausseebau-Kommission im Pr. Eylauer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Pr. Eylauer Kreises

III. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Pr. Eylauer Kreises III. Emission

Littr. ..... № ..... über .... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Eylau, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch ergangen ist.

Pr. Eylau, den ..ten .... 18..

Die ständische Chausseebau-Kommission im Pr. Eylauer Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).